

COVID-19 SCHUTZKONZEPT für den Betrieb von Messen und Veranstaltungen auf dem Gelände der Olma Messen St.Gallen



Basis: Covid-19 Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) / Stand 22.12.2021, Version 15
(ersetzt Version 1-14 vom 15.07.2020, 13.08.2020, 14.09.2020, 22.10.2020, 02.11.2020, 10.05.2021, 01.06.2021, 29.06.2021, 13.9.2021, 26.10.2021, 8.12.2021)

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept für die Durchführung von Veranstaltungen bei den Olma Messen St.Gallen (nachfolgend Olma genannt) beschreibt, welche Vorgaben Veranstalter und Olma erfüllen müssen, um die Sicherheit aller beteiligter Personen trotz weiterhin bestehender Covid-19-Pandemie im Aufbau, der Durchführung und im Abbau zu gewährleisten. Die Vorgaben richten sich an alle Mitarbeitenden, Kunden (Veranstalter und Besuchende), Partner, Lieferanten und Dienstleister, **die an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen beteiligt sind**, welche von der Olma organisiert werden oder die in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Olma stattfinden.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel sämtlicher in diesem Konzept zusammengefassten Massnahmen ist es, alle Mitarbeitenden, Kunden (Veranstalter, Aussteller, Besuchende), Partner, Lieferanten und Dienstleistenden, welche an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen beteiligt sind, vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen.

Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept wurde unter Einhaltung der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sowie des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und dessen Verordnungen verfasst.

Einsatz des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept dient als Vorlage für individuelle, anlassspezifische Schutzkonzepte gegen COVID-19.

Für jeden Anlass ist zwingend ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen und zur Genehmigung frühzeitig einzureichen. Wird dies nicht in anderer Form gemacht, muss dieses Konzept Vorlage für die Umsetzung verwendet werden

Verantwortlichkeiten

- Zuständig für die Genehmigung und Kontrolle des Schutzkonzepts zur Durchführung von Eigenveranstaltungen auf dem Gelände der Olma Messen ist der Sicherheitsbeauftragte der Olma (SIBE Olma).
- Für die Umsetzung des Schutzkonzepts und die Erteilung der daraus abgeleiteten Aufträge sind die zuständigen Messe- und Projektleiter/innen verantwortlich.
- Bei Gastveranstaltungen ist der Veranstalter hauptverantwortlich für die Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes sowie dessen Kommunikation an Besucher, Aussteller, Kunden, Partner und Lieferanten. Er kann das vorliegende Schutzkonzept übernehmen oder ein eigenes erstellen. Dieses darf aber die Forderungen im Olma-Schutzkonzept nicht unterschreiten. Das gültige Schutzkonzept legt er der Olma vor. Für die Umsetzung bestimmt der Veranstalter eine/en Sicherheitsverantwortliche/n (SIBE), welche/r als Ansprechpartner/in für die Funktionsträger der Olma und die Behörden zur Verfügung steht. Diese Person muss am Anlass anwesend sein.

Veranstaltungsarten

- Als **Veranstaltung** im Sinne der Bundesverordnung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten öffentlichen Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung.
- Bei **obligatorischen Firmenanlässen** wie Seminare etc. kommen die Präventionsmassnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum tragen: Art 10. V-19a1.
- Mit **Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte**, sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren.

Die Olma verfügt, dass auch für Privat- / Firmenveranstaltungen auf dem Gelände der Olma ein Schutzkonzept erstellt werden muss.

Covid-19 Zertifikat

Covid-19-Zertifikate dienen zum Nachweis des Immunitätsstatus und werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union herausgegeben. Es existieren folgende Varianten:

- 3G: Vollständig geimpft, von Covid-19 genesen oder gültiger neg. Test.
- 2G: Vollständig geimpft oder genesen.
- 2G+: Wenn die letzte Impfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen, ist zusätzlich ein gültiger negativer Test notwendig.

Für Veranstaltungen und Messen gilt die Zertifikatspflicht 2G sowie eine Maskenpflicht.

Personen über 16 Jahre erhalten als Besucher oder Aussteller nur Zugang zur Veranstaltung, wenn sie einen **Identitätsnachweis** und ein **gültiges Covid-Zertifikat 2G** vorweisen können. Die Veranstaltung unterliegt der **Maskenpflicht**, der **Sitzpflicht bei der Konsumation** und der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes mit Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung.

Veranstaltungen und Messen **ab 1'000 Teilnehmenden** pro Tag bedürfen einer **Bewilligung** der zuständigen kantonalen Behörden.

Bei Veranstaltungen und Messen kann der Zutritt auf Personen mit Zertifikat **2G+** beschränkt werden. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht und die Sitzpflicht bei der Konsumation.

Ausnahmen von der Zertifikatspflicht 2G sind in folgenden Fällen möglich, wobei, wenn nicht anders erwähnt, Maskenpflicht und Konsumationsverbot besteht. Die genannten Personenobergrenzen umfassen sowohl die Veranstaltungsbesuchenden, teilnehmende Gäste, ebenso wie die auftretenden Personen (wie Künstler, Theatergruppen, Sportler, Podiumsteilnehmende etc.). Nicht mitgezählt werden die Mitarbeitenden des Organizers bzw. entsprechender Subunternehmer.

- 1) Im Freien können **Veranstaltungen bis 300 Teilnehmenden** stehend oder sitzend mit Zugang **ohne Covid-19 Zertifikat und ohne Maske und Konsumationsverbot** durchgeführt werden, wenn nicht getanzt wird. Bei über 300 Teilnehmenden ist der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat 3G beschränkt.
 - 2) Religiöse Feiern, Bestattungen etc., Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung, sowie Treffen von Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtbekämpfung und psychischen Gesundheit, bis zu 50 Personen
- Folgende **Veranstaltungen von politischen Körperschaften** unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl und keiner Zertifikatspflicht:
- 3) Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene
 - 4) Unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
 - 5) Bewilligte politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.
 - 6) Bei von Dritten durchgeführten Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, können **Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter/Betreiber** und seinen Auftragnehmern stehen, ohne Zertifikat vor Ort tätig sein. Der Arbeitgeber hat den Schutz der betreffenden Mitarbeitenden und der Gäste/Besucher durch Maskenpflicht oder das Zertifikatsanfordernis zu gewährleisten. Der Veranstalter muss diese Regelung detailliert im Schutzkonzept festhalten.

Distanz halten und Hygienemassnahmen befolgen

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür sind die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG unbedingt einzuhalten.

Schutzmassnahmen bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht sowie für Testzentren und bei Vorräumen zur Zertifikatskontrolle

Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene zu berücksichtigen.

Eine Übertragung kann primär **verhindert werden, indem nur geimpfte/ge-testete/genese Personen mit Zertifikat an Anlässen/Messen zugelassen werden** oder durch

- die Vermeidung von engerem Kontakt d.h. die **Einhaltung eines Mindestabstands von 1.50 Metern**, insbesondere wenn der Kontakt länger als 15 Minuten dauert
- den Einsatz von **physischen Barrieren**. (z.B. Plexiglas),
- eine regelmässige und gründliche **Handhygiene** aller Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen,
- **persönliche Schutzmassnahmen**: es gilt eine Maskenpflicht an Veranstaltungen.

STOP Prinzip

Das STOP Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen:

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. weniger Teilnehmende dafür Livestreaming).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, zielgruppenspezifische Anlässe statt Grossveranstaltungen).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken /OP-Masken)

Die folgenden Punkte sind die Grundsätze für den Schutz aller, die an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen beteiligt sind:

1. Alle Personen im Unternehmen und an Anlässen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen halten 1.50 m Abstand zueinander.
3. Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere, wenn sie von mehreren Personen berührt werden.
4. Es gilt eine Maskentragpflicht in den Gebäuden. Davon ausgenommen sind Personen, die sich zur Konsumation von Essen/Getränken setzen.
5. Personen mit Krankheitssymptomen absolvieren einen Schnelltest oder werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation zu befolgen und einen PCR Test gemäss BAG zu absolvieren.
6. Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten (durch Erstellung von anlassspezifischen Schutzkonzepten).
7. Die betroffenen Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

1 Rahmenbedingungen für Veranstaltungen & Messen

* Bei Eigenveranstaltungen übernehmen die Olma Messen St.Gallen die Rolle des Veranstalters mit all dessen Aufgaben. Veranstalter können den Olma Messen St.Gallen Aufträge für ihre Aufgaben erteilen.

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig*
1.1	Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat 2G	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ohne Bewilligung bis 1'000 Personen ▪ Zugang zur Veranstaltung für Personen ab 16 Jahren nur mit Zertifikat 2G. ▪ Maskenpflicht für alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden, ausser bei Banketten am Tisch sitzend. ▪ Stehapéros sind nicht erlaubt. Konsumation nur sitzend. ▪ Maskenpflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation entfallen, wenn eine Beschränkung der Teilnehmenden auf 2G+ gilt. ▪ Schutzkonzept mit Massnahmen zur Zertifikatskontrolle an den Eingängen zur Veranstaltung (Art. 1.5), Hygienemassnahmen (Art. 5), Reinigungsmassnahmen (Art. 6). ▪ Auch bei Anlässen mit 2G+-Erfordernis gilt Maskenpflicht für alle vor Ort tätigen Personen in Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter oder seinen Auftragnehmern. 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
1.2	Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen	<p>Grossveranstaltungen inklusive Messen ab 1'000 Personen sind bewilligungspflichtig. Gesuchsformulare sind beim Kanton digital abrufbar. Mit dem Gesuch einzureichen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Schutzkonzept ▪ ein Konzept über die Zugangskontrolle ▪ allenfalls ein Antrag für den Schutzschirm <p>Es gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugang zur Veranstaltung für Personen ab 16 Jahren nur mit Zertifikat 2G ▪ Maskenpflicht für alle Teilnehmenden ausser bei Banketten und in Restaurants für Gäste, die am Tisch sitzen. ▪ Jegliche Konsumation nur sitzend. ▪ Maskenpflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation entfallen, wenn eine Beschränkung der Teilnehmenden auf 2G+ gilt. ▪ Auch bei Anlässen mit 2G+-Erfordernis gilt Maskenpflicht für alle vor Ort tätigen Personen in Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter oder seinen Auftragnehmern. 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
1.3	Veranstaltungen / Messen ohne Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Zertifikat	<p>Nur im Freien möglich! < 300Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstandsregeln siehe Art. 2 und 3. • Rückverfolgbarkeit gemäss Art. 4. • Hygienemassnahmen gemäss Art. 5 und 6. 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
1.4	Besondere Bestimmungen für Fach- und Publikummessen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind pro Tag mehr als 1'000 Personen anwesend, ist eine Bewilligung der kantonalen Behörden erforderlich. ▪ Der Zugang von Personen über 16 Jahren ist auf Inhaber eines Zertifikats 2G beschränkt. ▪ Maskenpflicht für alle Teilnehmenden ausser bei Banketten und in Restaurants für Gäste, die am Tisch sitzen. ▪ Maskenpflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation entfallen, wenn eine Beschränkung der Teilnehmenden auf 2G+ gilt. ▪ Auch bei Anlässen mit 2G+-Erfordernis gilt Maskenpflicht für alle vor Ort tätigen Personen in Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter oder seinen Auftragnehmern. ▪ Ein Schutzkonzept mit Massnahmen zur Zertifikatskontrolle an den Eingängen und Hygienemassnahmen gem. Art. 5 muss erarbeitet und umgesetzt werden. 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig*
1.5	Zutrittskontrolle bei Veranstaltungen und Messen mit Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Covid-Zertifikat 2G oder 2G+	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Messe oder Veranstaltung mit 2G: Besuchende und Beschäftigte müssen beim Zutritt ein gültiges Covid-Zertifikat 2G vorweisen und ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis bestätigen. Das Covid-Zertifikat 2G bestätigt, dass sein Inhaber geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen ist. - ▪ Messe oder Veranstaltung mit 2G+: Besuchende und Beschäftigte müssen beim Zutritt ein gültiges Covid-Zertifikat 2G+ vorweisen und ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis bestätigen. Das Covid-Zertifikat bestätigt, dass sein Inhaber vor weniger als 4 Monaten geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen oder, wenn diese Zeitspanne länger ist, negativ getestet ist. Als Test haben PCR-Tests bis 72 Std. oder Antigen-Schnelltest bis 24 Std. Gültigkeit. Selbsttest sind nicht zulässig. ▪ Kinder unter 16 J. benötigen kein Covid-19 Zertifikat. ▪ Ein Test allein berechtigt nicht zum Zutritt. ▪ Vor Ort tätige Personen in einem Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter oder seinen Auftragnehmern benötigen an einem 2G- oder 2G+-Anlass kein Zertifikat, müssen aber stets eine Maske tragen. ▪ Die Zertifikatskontrolle ist vor dem Zutritt zur Veranstaltung mittels der Covid-Certificate Check App des Bundes einzuplanen. Zertifikate, die auf 2G und einem Test beruhen, erfordern zwei Prüfungsvorgänge. 	Ja	Veranstalter	Veranstalter Olma
1.6	Testmöglichkeit vor Ort bei Veranstaltungen und Messen mit Zugangsbeschränkung auf 2G+	<p>Angebot von Covid-19-Tests (PCR und/oder Antigen) durch geschultes Fachpersonal für Personen, die zusätzlich zum Covid-Zertifikat 2G einen Test benötigen.</p> <p>Das Testergebnis muss im Covid-Zertifikat eingetragen werden, welches am Veranstaltungseingang kontrolliert wird.</p>	Nein	Veranstalter	Veranstalter

2 Hygienemassnahmen

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
2.1	Hand-Hygiene Gäste Die Kunden, Besucher, Partner, Aussteller, Lieferanten werden angehalten sich die Hände beim Betreten der Räumlichkeiten und während des Aufenthaltes regelmässig zu waschen oder zu desinfizieren.	<p>Aufstellen von Händedesinfektionsstationen und zur Verfügung stellen von Handwaschgelegenheiten.</p> <p>in den Eingangsbereichen bei den Toilettenanlagen an zentralen, gut zugänglichen Stellen je nach Raum und Hallennutzung</p>	Ja	Veranstalter Olma	Veranstalter Olma
2.2	Maskentragungspflicht Gäste	Sofern eine Veranstaltung nicht unter 2G+ (Geimpft, genesen) durchgeführt wird, gilt Maskenpflicht in den Hallen und im Bürogebäude, ausser wenn sitzend Getränke und Speisen konsumiert werden.	Ja	Olma	Olma
2.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	<p>Zurückhaltende Abgabe von Infomaterial in Papierform (Prospekte, Flyer etc.)</p> <p>Beim Einsatz von Exponaten und Touchscreens sind diese regelmässig zu reinigen oder desinfizieren.</p>	Ja	Veranstalter	Veranstalter Aussteller
2.4	Trennung von technischem Material in rein und unrein	<p>Sämtliches technisches Material, welches mit dem Körper oder potenziell mit Tröpfchen in Kontakt gekommen ist, wird in einem verschliessbaren Behältnis verpackt.</p> <p>(Hand-)Mikrofone werden bei nicht zertifikatspflichtigen Veranstaltungen nach jedem Gebrauch desinfiziert oder mit einer Einmalschutzhüllen foliert.</p>	Ja	Olma Veranstalter	Olma Technische Dienstleister
2.5	Barrierefreies Fortbewegen	Türen wo zulässig und möglich offenlassen, auch zu Lagerräumen.	Nein	Olma	Olma

3 Reinigung

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen/ desinfizieren	Oberflächen und Gegenstände (z.B. Sitzgruppen, Handläufe, Tische, Stühle, Infotheken) werden regelmässig, auch während des Anlasses mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.	Ja	Olma	Olma Reinigungsunternehmen
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Technisches Equipment wie Fernbedienungen, Handmikrofone, Headsets, Rednerpulte, Bedienungspanels, Moderatorenkoffer etc. werden bei nicht zertifizierungspflichtigen Veranstaltungen nach jedem Gebrauch fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.	Ja	Olma Veranstalter	Olma Reinigungsunternehmen Technische Dienstleister
3.3	Regelmässige Reinigung planen	WC-Anlagen werden regelmässig und der Nutzungsintensität angepasst gereinigt und desinfiziert. Es ist ein Einsatzplan zu führen.	Ja	Olma	Olma Reinigungsunternehmen
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden und sicheren Umgang mit Abfall gewährleisten	Es sind genügend Abfallstationen aufzustellen und diese müssen frei zugänglich sein. Die Abfallstationen werden regelmässig geleert. Die Abfallsäcke müssen vollständig entnommen und entsorgt werden (kein Umleeren!). Das Personal trägt Handschuhe im Umgang mit Abfall. Die Handschuhe werden sofort nach Gebrauch entsorgt, und das Personal wäscht sich im Anschluss gründlich die Hände.	Ja	Olma	Olma Reinigungsunternehmen
3.5	Reinigung von Aufenthaltsräumen planen	Pausen- und Personalaufenthaltsräume werden mindestens 1x täglich fachgerecht gereinigt oder desinfiziert. Es werden Desinfektionstücher deponiert, damit das Personal bei Bedarf Oberflächen und Gegenstände desinfizieren kann.	Ja	Olma	Olma Reinigungsunternehmen
3.6	Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch der genutzten Räumlichkeiten	Alle 2 Stunden ist eine Querlüftung/Durchzug von 2-5 Minuten vorzusehen. Bei Messe- und Kongresshallen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist ein 5-facher Luftaustausch pro Stunde sicherzustellen.	Ja	Olma	Olma
3.7	Cateringpartner setzen Reinigungsmaßnahmen im Hygienekonzept um	Es kommt das Schutzkonzept der Sántis Gastronomie AG zur Anwendung Andere Verpflegungsanbieter haben ein eigenes Schutzkonzept umzusetzen und die Anforderungen des Lebensmittelinspektorats zu erfüllen.	Ja	Olma	Catering-Unternehmen

4 Weitere Schutzmassnahmen

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
4.1	Kontaktloses Bezahlen einsetzen	Kontaktloses Bezahlen ermöglichen: <ul style="list-style-type: none"> im Registrationsbereich an Ausstellungsständen an Cateringstationen 	Nein	Veranstalter	Veranstalter Aussteller Catering
4.2	Richtlinien für Zutrittsverweigerung festlegen	Wenn offensichtlich erkrankte oder stark erkältete Personen auffallen oder sich beim Personal melden, müssen den Anlass verlassen. Sie müssen sich isolieren und beim Arzt oder in einem Testzentrum einen Corona-Test vornehmen lassen.	Ja	Olma Veranstalter	Olma Veranstalter
4.3	Temperaturmessungen durchführen	Es ist denkbar, bei besonders heiklen Veranstaltungen (vulnerable Zielgruppe, systemkritische Gruppe von Teilnehmern) Temperaturkontrollen vor dem Registrationsbereich vorzunehmen. Personen mit Fieber (über 37.9°C) wird der Zutritt verweigert. Werte bis und mit 37.9°C gelten als „Temperatur“. Diese Personen müssen zugelassen werden.	Nein	Veranstalter	Veranstalter

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
4.4	Schutzmaske für Besucher	Auf Wunsch kann an Teilnehmende eine Schutzmaske abgegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> Abgabestellen in den Hallen einplanen 	Nein	Veranstalter	Veranstalter
4.5	Einreisebeschränkungen	Bei internationalen Veranstaltungen sind die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland schon im Einladungsmanagement zu berücksichtigen.	Ja	Veranstalter	Veranstalter
4.6	Reisebestimmungen (ÖV)	Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften einzuhalten.	Ja	Veranstalter	Veranstalter

5 Information

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
5.1	Die Information der an einer Veranstaltung involvierten Parteien ist sicherzustellen	Spezifische Information für Kunden, Partner und Lieferanten erstellen, um die Kenntnis der geltenden Vorgaben, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen, sicherzustellen.	Ja	Olma Veranstalter	Olma Veranstalter
5.2	Information über Schutzmassnahmen	Anbringen von BAG-Infotafeln, Plakaten etc. um die Massnahmen an die Besucher und Mitarbeiter zu kommunizieren.	Ja	Olma	Olma
5.3	Infos für Besucher	Nutzung der zur Verfügung stehenden Plattformen, um Fragen der Besucher schon im Vorfeld von Veranstaltungen klären zu können. In Informationsmitteln, Links und Verweise auf das Schutzkonzept und FAQ einfügen.	Ja	Veranstalter	Veranstalter

Zusätzliche Schutzmassnahmen für Veranstaltungen/Messen ohne Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Zertifikat.

6 Konzeption und Planung (Betrifft Ausnahmen Seite 1, Pkt 1-6)

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig*
6.1	In Bewegungs- und Aufenthaltsflächen sind Personenabstände von 1.5m zu berücksichtigen	In der Layoutplanung des Anlasses berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> Foyer / Empfang Toiletten Warteräume 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
6.2	Bestuhlungspläne der Räume mit genügend Abstand vorsehen	Reihenbestuhlung: Jeder zweite Platz ist freizulassen und entsprechend zu markieren. Die Reihen sind mit 1.5m Abstand zu platzieren. Bestuhlungen mit Tischen: Ein Abstand von 1.5m von Tisch zu Tisch ist einzuhalten.	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
6.3	Cateringkonzepte an Veranstaltungen	In Innenbereichen gilt: <ul style="list-style-type: none"> Zwischen Gästegruppen (Grösse nicht beschränkt) erforderlichen Abstand (1.5m) einhalten oder wirksame Abschränkungen anbringen. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend eingenommen werden. Selbstbedienungsbuffets sind gestattet. Gäste müssen immer dann eine Maske tragen, wenn sie nicht sitzen. Caterer erfasst Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe In Aussenbereichen ist eine Konsumation im Stehen möglich. Zwischen den Gästegruppen muss der erforderlichen Abstand (1.5m) einhalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.	Ja	Olma	Veranstalter Catering-Unternehmen

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig*
6.4	Laufwege müssen genügend breit sein, Kreuzungen von Personen und Personenstaus sind zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> Ein- und Ausgänge kennzeichnen Bei Bedarf Laufrichtung an neuralgischen Stellen festlegen Gangbreiten sind dem erwarteten Personenfluss entsprechend zu planen 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
6.5	Planung und Betrieb der Stände in Ausstellungen unter Berücksichtigung der Distanzregelungen	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bedarf anbringen von Markierungen oder Trennwänden innerhalb des Standes. Auf Mehrfachbedienung von Kunden wenn möglich verzichten. Vorabtermine mit Kunden vereinbaren. 	Nein	Veranstalter	Veranstalter Aussteller
6.6	Abgabe von Lebensmittel oder Catering durch den Aussteller	Ist die Abgabe von Lebensmitteln oder Catering geplant, sind die spezifischen Hygienemassnahmen gemäss den aktuellen Vorgaben für die Gastronomiebranche zu befolgen.	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter Aussteller
6.7	Belüftung bei Temporärbauten einplanen	Der Einbau von Fenstern, die zur Belüftung zu öffnen sind, muss bei reinen Zelt-, Pavillon- und Temporärbauten berücksichtigt werden.	Ja	Veranstalter	Veranstalter Standbauer Zelt- baufirma

7 Umsetzungsmassnahmen Distanz halten (Betrifft Ausnahmen Seite 1, Pkt 1-6)

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
7.1	Auf- und Abbau: Sicherstellung der 1.50 m Distanzregeln	<ul style="list-style-type: none"> Koordination der Teams (Techniker, Betriebsdienst, Handwerker etc.). Auf möglichst geringe Durchmischung der Teams achten. 	Ja	Olma Veranstalter	Olma Veranstalter
7.2	Alle Personen halten nach Möglichkeit 1.50 m Distanz zueinander	Anbringen von Markierungen in Wartezonen (Bodenmarkierungen, Teppiche etc.): am Check Point, im Registrationsbereich, im Eingangsbereich, vor Infodesks, vor WC-Anlagen, vor Garderoben, vor Cateringstationen Bei Bedarf zusätzlicher Einsatz von Personenleitsystemen.	Ja	Olma Veranstalter	Olma Veranstalter
7.3	Raumteilung und Schutzwände an Berührungspunkten, bei denen die 1.50 m Abstand nicht eingehalten werden können, vorsehen.	<ul style="list-style-type: none"> Ausrüstung von Helpdesks, Infopoints und Ausstellungsständen mit Plexiglaswänden. Einbau von Trennwänden oder Plexiglaswänden in Regie- und Dolmetscherkabinen. 	Ja	Veranstalter	Veranstalter/ Aussteller
7.4	Schutzmaterial für Garderobieren, Hostessen, Sicherheitspersonal, Veranstaltungstechniker, Betriebsdienstmitarbeiter, Reinigungspersonal und alle weiteren Lieferanten zur Verfügung stellen	Bei Arbeiten im Aufbau, Abbau, bei denen der Abstand von 1.50 m nicht eingehalten werden kann, muss eine Schutzmaske zur Verfügung gestellt und getragen werden. Bei Anlässen muss im Vorfeld (z.B. Proben) eine FFP2-Maske getragen werden. Bei Arbeiten, bei denen Kontakt mit belastetem Material bestehen kann (Abfallentsorgung, Garderoben), müssen Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt und getragen werden.	Ja	Veranstalter	Veranstalter Olma Partner Dienstleister Lieferanten
7.5	Anzahl Personen auf der Bühne festlegen	Sofern der Abstand von 1.5m zwischen Personen nicht gewährleistet werden kann, sind räumliche Trennwände (Plexiglas) einzusetzen.	Ja	Veranstalter	Veranstalter
7.6	Garderoben- und Aufenthaltsraum	<ul style="list-style-type: none"> Künstlern, Moderatoren etc. müssen Einzelgarderoben zur Verfügung gestellt werden. Bei Gemeinschaftsräumen sind die Abstandsregeln von 1.5m zwischen Personen einzuhalten. Es gilt eine Maskentragpflicht. 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
7.7	In WC-Anlagen 1.50 m Distanz sicherstellen	Absperrung von Lavabos und Pissoirs, um Abstände von 1.50m zu wahren, oder Installation von Zwischenwänden. Falls möglich Laufrichtungen in Korridoren definieren, um das Kreuzen der Personen zu reduzieren.	Ja	Olma	Olma

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
7.8	Maximale Personenkapazität signalisieren	Signalisation der Maximalkapazität: <ul style="list-style-type: none"> • vor WC Anlagen • vor Aufenthaltsräumen • in Liften • bei Bedarf in weiteren Zonen 	Ja	Olma	Olma
7.9	Catering an Veranstaltungen	Siehe auch Punkt 2.3 <ul style="list-style-type: none"> • Caterer erfasst Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe • In Innenräumen, sofern nicht am Tisch sitzend, ist eine Gesichtsmaske zu tragen. • Sowohl in Innenräumen wie auch Aussen sind durch geeignete Massnahmen das Mischen von Gästegruppen (z.B. mittels Tisch-/Bereichszuordnung) zu vermeiden. Detaillierte Regelung im Gastronomie-Schutzkonzept des jeweiligen Anbieters (Minimalstandard: Gastro-Schutzkonzept).	Ja	Olma	Veranstalter Catering-Unternehmen
7.10	Mitarbeiterverpflegung / Betriebskantine	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht, in Verpflegungspausen gilt eine Maskentragpflicht • In Innenbereichen ist der erforderliche Abstand (1 Platz frei) zwischen den Gästen einzuhalten. • Es dürfen ausschliesslich im Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden. 	Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter Caterer

8 Besuchermanagement/Rückverfolgung von Kontakten (Betrifft Ausnahmen Seite 1, Pkt 1-6)

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
8.1	Registrierung Besucher an Veranstaltungen mit Namen, Vornamen, Wohnort und Telefonnummer, Sitzplatz- resp. Tischnummer, mit Aufbewahrungspflicht 14 Tage Information über Erhebung der Kontaktdaten bei betroffenen Personen.	Wenn möglich Online Registrierung/Ticketkauf im Vorfeld. <ul style="list-style-type: none"> • über Olma Ticketshop • über Registrierungssystem oder Tischordnung des Veranstalters oder Caterers • oder ein beliebiges Online-Ticketsystem Registrierung der Spontanbesucher vor Ort: <ul style="list-style-type: none"> • über jeweiliges Registrierungssystem • falls kein Registrierungssystem zur Verfügung steht, Erfassung händisch vor Ort (elektronisch oder in Papierform, Formular, Visitenkarte) Sofern die Daten ausschliesslich für das Contract Tracing erhoben wurden, sind diese unmittelbar nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht von 14 Tagen zu vernichten. Bei Veranstaltungen vor Publikum kann von einer Zuordnung des Sitzplatzes abgesehen werden, sofern keine Abgabe von Speisen und Getränken am Platz erfolgt. Bei Caterings sitzend gilt die Registrationspflicht pro Tisch.	Nein Nein Ja Ja Ja	Olma Veranstalter	Veranstalter
8.2	Rückverfolgbarkeit aller an der Veranstaltung beteiligten Personen ermöglichen	Rückverfolgbarkeit gewährleisten mit: <ul style="list-style-type: none"> • Elektronischen Registrierungssystemen • Erfassung in Listen • Erfassung in Einsatzplänen • bei Ansteckung muss das Kantonsarztamt resp. das Contact Tracing Team unverzüglich auf die Kontaktdaten Zugriff haben. 	Nein	Olma Veranstalter	Veranstalter Aussteller Dienstleister Standbauer Olma
8.3	Anwesenheit von Personen mit Attesten, die eine medizinische Unmöglichkeit der Impfung oder Testung oder eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifikate, die von einer Behörde aufgrund eines solchen Attestes ausgestellt worden sind, sind 2G+-Zertifikaten gleichgestellt. • Atteste, die anstelle eines Zertifikats vorgewiesen werden, werden nur dann anerkannt, wenn sie von einem/r in der Schweiz niedergelassenen Arzt/Ärztin ausgestellt sind. • Personen, die aufgrund dieser Prüfung zur Veranstaltung zugelassen werden, erhalten die Auflage, stets eine FFP2-Maske zu tragen (wenn dies möglich ist) und stets einen Abstand von 1.5m zu anderen Personen einzuhalten. 	Ja	Veranstalter	Veranstalter

9 Aufgaben des Managements

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
9.1	Kommunikation der umzusetzenden Massnahmen an Mitarbeiter	Bereichsspezifische Information an Mitarbeiter: <ul style="list-style-type: none"> • Messeleiter/Projektleiter • Messe-Mitarbeiter • Veranstaltungstechniker • Betriebsdienst-Mitarbeiter • Reinigungspersonal • etc. 	Ja	Olma	Olma
9.2	Schulungen	Schulung der getroffenen Massnahmen bei Bedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Richtiger Umgang mit Desinfektionsmitteln • Umgang mit Schutzausrüstung (Masken, Einweghandschuhen) 	Ja	Olma Veranstalter	Olma Veranstalter
9.3	Informationsaustausch mit Behörden sicherstellen	Regelmässiger Austausch mit den kantonalen Behörden aufrechterhalten, um Änderungen im Schutzkonzept adaptieren zu können.	Ja	Olma	Olma
9.4	Durchsetzung	Personen, welche sich nicht an die öffentlich kommunizierten Regeln oder die Anweisungen des Veranstaltungspersonals halten, können nach erfolgloser Ermahnung vom Gelände verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden. Aussteller, die sich nicht an die für sie geltenden Regeln halten, werden durch das Veranstaltungspersonal verwarnet. Sofern keine Besserung veranlasst wird, kann von der Messeleitung die Schliessung des Stands verfügt werden.	Nein	Olma Veranstalter	Olma Veranstalter
9.5	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmäßig nachgefüllt. Das Management achtet auf genügenden Vorrat. Das Management stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Es kontrolliert den Bestand regelmässig und sorgt für Nachschub. Bei Bedarf bietet es Schutzmasken und Handschuhe an.	Ja	Olma	Olma
9.6	Verantwortliche Person Olma	Die Olma bezeichnet eine verantwortliche Person, die am Event zur Verfügung steht und die Aufsicht hat über das Einhalten des Olma-Schutzkonzeptes.	Ja	Olma	Olma
9.7	Verantwortliche Person Veranstalter	Die Führung des Veranstalters bezeichnet eine dafür verantwortliche Person, die am Event anwesend ist, die Aufsicht hat über die Umsetzung des Schutzkonzeptes, allenfalls bei Bedarf korrigierend einwirkt und als Ansprechperson für die Olma zur Verfügung steht.	Ja	Olma	Veranstalter

10 Richtlinien für Mitarbeitende Olma Messen St.Gallen

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
10.1	Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Art. 10, V-19bL)	Mitarbeitende, deren Aufgaben keine zwingende Präsenz vor Ort erfordern, arbeiten im Home Office. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand sind einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, dann sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen (Art. 10, V-19bL).	Ja	Olma Veranstalter	Olma Veranstalter
10.2	Hand-Hygiene Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife: <ul style="list-style-type: none"> • bei Ankunft am Arbeitsplatz • vor und nach dem persönlichen Kontakt mit Kunden • vor und nach Pausen • regelmässig dazwischen 	Waschgelegenheiten mit Wasser und Seife sind vorhanden. Fehlen diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Kein Händeschütteln!	Ja	Olma	Olma

##	Thema/Vorgabe	Massnahme/Umsetzung	Pflicht	Kommunikation	Zuständig
10.3	Maskentragpflicht Mitarbeitende	<p>Es gilt Maskentragpflicht in den Hallen, im Messebüro und in Sitzungszimmern, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn sich nur eine Person im Raum aufhält. im Aufenthaltsraum, wenn sitzend verpflegt wird. <p>Mitarbeitende, die in nahen Kontakt mit Gästen, Referenten, externen Technikern etc. kommen, tragen an Veranstaltungen eine FFP2-Maske.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat sind sämtliche Mitarbeitende ebenfalls der Zertifikatspflicht unterstellt.</p> <p>Bei 2G- und 2G+-Veranstaltungen gilt für Mitarbeitende Maskenpflicht, aber keine Zertifikatspflicht.</p>	Ja	Olma	Olma
10.4	Garderoben- und Aufenthaltsraum	<ul style="list-style-type: none"> Bei Gemeinschaftsräumen sind die Abstandsregeln von 1.5m zwischen Personen einzuhalten. Es gilt eine Maskentragpflicht. 	Ja	Olma	Olma
10.5	Mitarbeiterverpflegung / Pausen	<p>Pausen und Essensunterbrüche der Mitarbeitenden sind je nach Platzverhältnissen gestaffelt zu planen.</p> <p>Während Verpflegungspausen gilt eine Maskentragpflicht, ausgenommen während der Einnahme der Verpflegung.</p>	Ja	Olma	Olma
10.6	Erkrankte Mitarbeiter	<p>Erkrankte Mitarbeitende dürfen nicht arbeiten und werden sofort nach Hause geschickt.</p>	Ja	Olma	Olma
10.7	Mitarbeiter-Teststrategie	<p>Mitarbeitende, die nicht seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft oder von einer Covid-19-Infektion genesen sind, sind verpflichtet, zwei Mal wöchentlich einen Test zu absolvieren. Selbsttests sind zugelassen.</p>	Nein	Olma	Olma

Dieses Konzept wurde auf der Grundlage einer Branchenlösung und der COVID-Verordnung besondere Lage erstellt.

Dieses Konzept wurde allen erwähnten Parteien zugänglich gemacht und wo nötig erläutert und gilt für alle in der Verantwortung der Olma Messen St.Gallen stehenden Veranstaltungen.

Christine Bolt
Direktorin Olma Messen St.Gallen

Adi Stuber
Stv. Direktor Olma Messen St.Gallen
Sicherheitsbeauftragter




Anerkennung

Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift,

- dass er über das vorliegende Schutzkonzept informiert worden ist
- dass er seine Aufgaben und Pflichten verstanden hat
- dass er mit der Umsetzung aller vorgesehenen Massnahmen sein Einverständnis erklärt
- dass er für die ihm zugeordneten Massnahmen die ausführende Verantwortung und allfällige Kostenfolgen übernimmt
- dass er die Olma Messen St.Gallen sofort informiert, wenn Abweichungen von diesem Schutzkonzept auftreten.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Name in Blockschrift: _____

Firma/Organisation: _____

Veranstaltung: _____ Durchführungsdatum: _____